

## Handwerkstätigkeit und Reisegewerbe

### Kurzfassung

Reisegewerbe und stehendes Gewerbe sind zwei Formen der handwerklichen Gewerbeausübung, die je nach ausgeübtem Gewerbe auf Grund der gesetzlichen Systematik, die in einem spezifischen Verhältnis zueinander stehen. Insbesondere was die Anforderungen an die zulässige Ausübung des Handwerks betrifft, ist die Zuordnung der Gewerbetätigkeit zur jeweiligen Ausübungsform relevant.

Die Rechtsprechung nimmt in Ermangelung gesetzlicher Kriterien die Abgrenzung von Reisegewerbe und stehendem Gewerbe allein am Kriterium der Initiative zum Vertragsschluss vor. Dieser Ansatz wird vom Willen des Gesetzgebers gestützt, obwohl die dadurch erzeugten Erweiterungstendenzen des Reisegewerbes zu Lasten des Anwendungsbereiches der HwO zu sowohl rechtlichen als auch praktischen bedenklichen Konsequenzen führen. Da das BVerfG diese gesetzliche Lage als verfassungskonform betrachtet, kann sich die Rechtsprechung nicht über den Willen des Gesetzgebers hinwegsetzen.

Die Ergänzung des Abgrenzungskriteriums der Rechtsprechung um das Kriterium der Betriebsstätte wäre allerdings zu befürworten: Denn auch wenn die Existenz einer eigenen Werkstatt rechtlich bedeutungslos für die Zuordnung einer gewerblichen Tätigkeit zum stehenden Gewerbe ist, müsste jedenfalls die Ausführung wesentlicher Teile von im Reisegewerbe akquirierten Aufträgen in eigener Werkstatt tatsächliche Berücksichtigung dahingehend erfahren, dass dies im Ergebnis einer Ausübung eines Handwerks im stehenden Gewerbe entspricht und damit mangels Erfüllung der Voraussetzungen der HwO unzulässig ist.

Dies wird auch durch die Ergebnisse der Analyse der Unterscheidung von Reisegewerbe und stehendem Gewerbe im Steuerrecht gestützt, wo der Gesetzgeber die Notwendigkeit zur Schaffung von Sonderregelungen für das Reisegewerbe durch den Umstand begründet sah, dass das Merkmal der eigenen Betriebsstätte, das im Gewerbesteuerrecht der grundlegende Anknüpfungspunkt für die Begründung der Steuerpflicht bzw. die Bestimmung der Parameter der Steuerpflicht darstellt, beim Reisegewerbe nach der Vorstellung des Gesetzgebers nicht gegeben ist. Zwar lassen sich steuerrechtliche Beweggründe nicht ohne weiteres auf die gewerberechtliche Beurteilung von Reisegewerbe und stehendem Gewerbe übertragen. Jedoch kann insbesondere vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Leitbildes des Reisegewerbes mit der hier expliziten Verweisung des GewStG auf die GewO davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber von einer Parallelität der Begrifflichkeiten auszugehen scheint.

Für die Praxis ist bei der jeweiligen Vertragsgestaltung insbesondere bei Reisegewerbetreibenden ihre Beschränkungen im Rahmen der zulässigen Werbemaßnahmen zu beachten, wohingegen stehenden Handwerksbetrieben zur Abfederung der Erweiterungstendenzen des Reisegewerbes nur die Möglichkeit verbleibt, verstärkt mit ihrer besonderen Qualifikation zu werben.

*Die vom Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften (LFI) herausgegebene Monografie von Priv.-Doz. Dr. Walter Georg Leisner mit der ISBN 978-3-7734-0339-1 kann über den Gildebuchverlag in 31061 Alfeld, Föhrster Str. 8, Tel.: 05181-800463, Telefax: 05181-800490 oder - kostenlos - über das LFI - Bereich*

*für Handwerksrecht -, Tel.: 089 – 51556070, bezogen oder von der Homepage des LFI ([www.lfi-muenchen.de](http://www.lfi-muenchen.de)) – Bereich handwerksrechtliche Veröffentlichungen heruntergeladen werden.*